

In der Geschichte der deutschen Städte des Mittelalters bildet das Auftreten von Burggrafen oder Stadtgrafen eine Episode, die in mehrfacher Hinsicht von Interesse ist. Um die Entstehung und das Wesen ihres Amtes zu erkennen, ist es wichtig zu wissen, wann sie sich zuerst mit Sicherheit nachweisen lassen. Hierbei ist abzusehen von den 'praefecti urbium', die bereits Widukind II, 18 erwähnt. Sie waren militärische Befehlshaber von befestigten Plätzen, die zum Schutze der Ostgrenze angelegt waren. Die Burggrafen hingegen, welche später in Bischofsstädten, den grössten Städten des damaligen Deutschlands, erscheinen, sind gerade Stadtcommandanten nicht gewesen. Schon deshalb eigneten sie sich nicht dazu, weil sie nicht ihren ständigen Wohnsitz in den Städten hatten. Sie waren vielmehr vor allem Stadtrichter.

Solche Burggrafen werden urkundlich zuerst bezeugt für Magdeburg 1015 oder 1016, für Worms 1016; in Toul hat man sie nach einer Urkunde vom Jahre 1069 schon am Ende des 10. Jhs. finden wollen. Diese Urkunden sollen einer erneuten Prüfung unterworfen werden¹.

I.

Bei dem Magdeburger Burggrafen handelt es sich um eine Urkunde des Erzbischofs Gero, durch die er das Kloster Unser Lieben Frauen in seiner Residenz stiftete und mit Gütern und dem Wahlrechte ausstattete. Am Schluss steht hier der Satz: 'Idem vero, qui et prefectus est urbis Magdeburg, advocatus eorum sit'². Die Urkunde ist nicht im Original, sondern nur in einem Briefcodex des 12. Jhs. überliefert³. Sie hat als Datum den 13. December 1015. Die übrigen Zeitangaben, welche hinzugefügt sind, stimmen dazu jedoch nicht, denn die In-

1) Den praefectus urbis, der seit 990 in Regensburg erscheint (Ried, Cod. dipl. Rat. I, 112), lasse ich ausser Acht, da Uebereinstimmung darüber zu bestehen scheint, dass dieser ein Gaugraf gewesen ist. 2) v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, 78, n. 100; Hertel, UB. des Kl. Unser Lieben Frauen 2, n. 1. 3) Ueber diesen vgl. Hertel, Vorr. X.